

Regierungsratsbeschluss

vom 25. August 2015

Nr. 2015/1308

Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordats (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Basel-Stadt anlässlich des Raiffeisen Super League-Spiels zwischen dem FC Basel und dem FC Zürich vom Sonntag, 30. August 2015 in Basel

1. Ausgangslage

Am Sonntag, 30. August 2015, findet im St. Jakobspark in Basel das Raiffeisen Super League-Spiel zwischen dem FC Basel und dem FC Zürich statt. Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Basel-Stadt nicht ausreichen, um die Sicherheit anlässlich des Fussballspiels zu gewährleisten, stellte das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt am 14. August 2015 ein Unterstützungsbegehren an den Kanton Solothurn.

2. Erwägungen

Gestützt auf die vorliegenden Informationen und die bisherige Lagebeurteilung ist dieses Spiel als Middle Risk Plus Spiel zu betrachten. Aufgrund der bekannten Feindschaften zwischen den Fanlagern und des Gewalt- und Aggressionspotentials der zahlreichen Risk-Fans handelt es sich bei dieser Partie um ein Risikospiel. Beide Fangruppierungen sind in der Vergangenheit immer wieder durch aggressives Verhalten in Erscheinung getreten, auch wenn die letzten Spiele in Basel bis auf kleinere Provokationen und das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen mehrheitlich ruhig verlaufen sind. Beide Mannschaften verfügen über Risk-Fans, die am Spieltag in Basel anwesend sein dürften. Die Gästefans reisen mittels Extrazug an.

Auftrag der Kantonspolizei Basel-Stadt ist es unter anderem, unmittelbar drohende Gefährdungen oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren. Dazu ist am 30. August 2015 ein Grossaufgebot an Polizeikräften notwendig. Die Kantonspolizei Basel-Stadt hat sämtliche zur Verfügung stehenden eigenen Kräfte aufgeboten. Der erforderliche Polizeieinsatz benötigt jedoch erhebliche Ressourcen und übersteigt die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Basel-Stadt. Das Polizeikorps des Kantons Basel-Stadt ist daher für die Umsetzung seines Auftrages auf Unterstützung angewiesen. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung zugunsten eines anderen Kantons möglich.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Ersuchen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes des Kantons Basel-Stadt vom 14. August 2015 um Bereitstellung von Polizeikräften aus dem Kanton Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich des Raiffeisen Super League-Spiels zwischen dem FC Basel und dem FC Zürich vom Sonntag, 30. August 2015 in Basel wird gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BSG 511.11) zugestimmt.

2

- 3.2 Das Polizeikommando wird beauftragt, der Kantonspolizei Basel-Stadt die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando
Amt für Finanzen